

IM-IR-RME-LRE · Postfach 1726 · 4601 Olten

Kanton Solothurn
Amt für Umwelt
Abteilung Wasserbau
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Amt für Umwelt Solothurn	
Abteilung:	
Sachbearbeiter:	Kopie z.K.:
07. Aug. 2015	
Akten-Nr.	Termin:
Besprechen mit:	Rückmeldung an:

Olten, 05. August 2015

Referenz: Sara Maria Jäggi, ImmoRail-Nr. 138945

Derendingen, Linie 415 / Wanzwil (Abzw) - Solothurn - Busswil, Bahn-Km 77.6 – 77.9

Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme Wehr Biberist bis Aare, Parzelle Nr. 574, Derendingen
Bauherrschaft: Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die bei uns eingegangenen Baugesuchsunterlagen.

Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) dem Bauvorhaben unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu. Diese sind verbindlich in die Baubewilligung aufzunehmen.

1. Auf der ABS besteht südlich eine Interessenlinie vom 10m für einen möglichen späteren Ausbau auf eine Doppelspur. Die Arbeiten sind in diesem Sinne aufwärtskompatibel auszuführen.
2. Koordination mit Projekt: Luterbach, Verschalung Emmebrücke (ISP: 1146418)

Kontaktstelle GPL:

SBB Infrastruktur, Projekte Region Mitte

Herr Omar Khattabi, Tannwaldstrasse 2, 4601 Olten

Telefon: 079 515 33 80

omar.khattabi@sbb.ch

SBB AG

Immobilien - Immobilienrechte

Frohbürgstrasse 10 · Postfach 1726 · 4601 Olten · Schweiz

Telefon +41 51 286 89 92

immobilienrechte.mitte@sbb.ch · www.sbb.ch/18m

Kontaktstelle LCM:
SBB Infrastruktur, Anlagen & Technologien
Frau Senta Haldimann
Telefon: 079 875 78 74
senta.haldimann@sbb.ch

Kontaktstelle Vertrag:
SBB Infrastruktur, Fahrplan & Netzdesign
Herr Konrad Studer
Tel. 079 517 34 80
studer.konrad@sbb.ch

Auflagen zum Projekt

1.1 Grundsätzlich sind alle Bauwerke, insbesondere Leitungsquerungen, Schüttungen, Stützbauwerke, Baugruben sowie Tragwerke unmittelbar neben, über oder unter der Bahn nach den Regeln der Baukunde und den massgebenden Normen zu projektieren und auszuführen. Die entsprechenden Nachweise müssen von einer ausgewiesenen Fachperson erbracht werden. Der sichere Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.2 Das Ausführungsprojekt (Ausführungspläne inkl. Bahntechnikanlagen und SBB-Werkleitungen, Baugrundgutachten, Nutzungsvereinbarung, Projektbasis, Statik und Angaben zum Bauvorgang inkl. Baugrubenplan) ist 12 Wochen vor Baubeginn in geprüfter Form der SBB zur Genehmigung einzureichen.

Die Prüfung des Ausführungsprojekts hat durch einen ausgewiesenen Experten (vom Projektverfasser unabhängiger Prüfenieur gemäss Sachverständigerrichtlinie des BAV) zu erfolgen.

SBB Infrastruktur Projekte (siehe Koordinaten oben) sind spätestens 12 Wochen vor Baubeginn für die folgenden Anlageteile die nachstehenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.

Die SBB behält sich vor, aufgrund einer Risikobeurteilung der eingereichten Projektunterlagen beim Gesuchsteller weitere Unterlagen einzufordern oder die Umsetzung zusätzliche Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers zu verlangen.

- Massstäblicher Schnitt der geplanten Baumassnahme bis zu den Gleisen
- Ausführungsprojektpläne inkl. allfälligem Baugrubenplan
- Nutzungsvereinbarung und Projektbasis
- Statik und Stabilitätsnachweise
- Verformungsnachweise Baugrubenabschluss und Gleise
- Angaben über das Bauverfahren
- Überwachungskonzept während dem Bau

- 1.3 Bauherrenhaftpflichtversicherung: Die Bauherrschaft hat das Risiko der Beschädigungen der Bahnanlagen und Bahnbauten sowie der Beeinträchtigung des Bahnbetriebs mit einer Bauherrenhaftpflichtversicherung zu versichern. Die Deckungssumme muss pro Schadensfall mindestens CHF 10 Mio. betragen.
- 1.4 Landerwerb: Eine vorübergehende Beanspruchung der Grundstücke der SBB ist mit dieser vorgängig zu vereinbaren. Art und Umfang des Landerwerbs sind vom Auftraggeber zu bestimmen und durchzuführen.
- 1.5 Abnahmen: Zu den Zwischenabnahmen und zur Schlussabnahme der Bauwerke im Perimeter der SBB muss die SBB mit eingeladen werden.
Wenn Anlageteile der SBB (Fahrbahn, Fahrleitungs- oder Sicherungsanlagen, Bankettsicherungen, Werkleitungen oder Entwässerungen) temporär oder dauerhaft verändert wurden, so muss für diese Anlageteile mit der SBB ein separates Abnahmeprotokoll nach SIA 118 erstellt werden.
- 1.6 Schlussdokumentation: Die Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes (Ausführungspläne, Nutzungsvereinbarungen, Prüfberichte, Überwachungs- und Unterhaltsplan) ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der SBB in digitaler Form als PDF-Files sowie in einem Exemplar ausgedruckt zu übergeben.
Zusätzlich benötigt die SBB für die Nachführung des GIS die Pläne des ausgeführten Bauwerkes als georeferenzierte CAD-Files (dxf, dgn, dwg).

Technische Auflagen zum Objekt

- 1.7 Anprall- und Abirrschutz: Grundlage der Projektierung und Bemessung sind die Normen SIA 260 ff. Die entsprechenden Annahmen und Vorgaben sind in die Nutzungsvereinbarung und in die Projektbasis des Ausführungsprojekts aufzunehmen.
Der Abirrschutz von Strassenfahrzeugen ist nach den VSS Normen zu planen und auszuführen. Die Wahl des geeigneten Rückhaltesystems ist aufgrund einer Risikobetrachtung zusammen mit der SBB vorzunehmen. Der Anprallschutz für den Überbau ist zu berücksichtigen.
- 1.8 Gehölzpflanzungen: Gehölzpflanzungen längs der Bahnanlage sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die SBB-Richtlinie I-20025 „Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäume“ eingehalten wird. Für Neupflanzungen sind aus Sicherheitsgründen Strauch- und Baumarten zu wählen, die bei einem allfälligen Umstürzen mit maximaler Wuchshöhe das Schotterbett der Bahn nicht erreichen.
- 1.9 Sicherheit der Bahnanlagen: Die Stabilität des Trassees, von Dämmen, Widerlagerfundamenten, Pfeilern und Flügelmauern sowie von Fahrleitungsmasten und Signalanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

- 1.10 Beweissicherung: Vor Baubeginn ist eine vorsorgliche Beweisaufnahme der Bahnanlagen im Projektperimeter durchzuführen. Die Beweissicherung hat in Absprache mit der SBB zu erfolgen. Die Protokolle sind spätestens 3 Wochen vor Baubeginn der SBB zuzustellen.
- 1.11 Aushubmaterial: Das Aushubmaterial darf das Bahnterrain nicht gefährden (z.B. Rutschungen, hinunterkollernde Steine, etc.). Das Schotterbett darf durch die Bauarbeiten nicht verunreinigt werden.

Auflagen zur Sicherheit und zum Bahnbetrieb

- 1.12 Gefährdung des Bahnbetriebs:

Der Bahnbetrieb darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Arbeiten, die den Bahnbetrieb behindern oder gefährden können, bzw. durch diesen oder durch den elektrischen Strom gefährdet werden können, dürfen nur bei gesperrten Gleisen und ausgeschalteten und geerdeten Fahrleitungen (allenfalls auch der Übertragungsleitung) ausgeführt werden.

Der Bauplatz ist gegenüber dem Bahnterrain durch geeignete Massnahmen (Schutzzaun, Schutzwand, Schutzgerüst) abzutrennen. Gegenüber Verkehrsflächen sind Leiterschranken oder New Jersey Elemente vorzusehen.

Die SBB behalten sich vor, die Bauarbeiten einzustellen zu lassen, falls die Sicherheit des Bahnbetriebes durch die Arbeiten gefährdet wird (zum Beispiel bei übermässigen Baugrunddeformationen).

- 1.13 Sicherheit während der Bauausführung:

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind sämtliche Sicherheitsmassnahmen gemäss dem Reglement RTE 20100 „Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich“ zwingend einzuhalten.

Bei Arbeiten in und neben den Gleisen ist das SBB-Reglement 323.1 «Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stroms» strikte einzuhalten.

Für die Erschliessung der Baustellen sollten ausschliesslich LKW-Transporte erfolgen. Die Zufahrten sollten möglichst ohne prov. Gleisüberfahrten und via parallel zu den Gleisen verlaufenden Strassen stattfinden. Die Grenzverhältnisse, Zufahrtswege, Installationsplätze sowie die provisorische Landbeanspruchung sind in den nächsten Projektierungsphasen zu bereinigen.

1.14 Sicherheitsleitung SBB:

Die SBB übernimmt die Sicherheitsleitung gemäss RTE 20100 für alle Arbeiten, welche im Gefahrenbereich der Bahn ausgeführt werden. Die Anweisungen der Sicherheitsleitung sind absolut verbindlich. Die Sicherheitsleitung kann bei einer Gefährdung des Bahnbetriebs oder bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements RTE 20100 jederzeit die Baustelle einstellen.

Auch bei Baumassnahmen Dritter sind die Bedingungen hinsichtlich der Betriebssicherheit und dem Schutz der Bahnanlagen nach den Sicherheitsvorschriften der SBB einzuhalten. Der Bauherr, die am Bau beteiligten Firmen und Ihre beauftragten Dritten unterstehen auf Arbeitsstellen im Gleisbereich den gleichen Sicherheitsvorschriften wie das Personal der Bahnunternehmungen.

Bauleitung

Für die vorgesehene Massnahme, deren Versagen eine Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder von Betriebsanlagen und Infrastruktur oder Anlagen Dritter zur Folge haben könnte, sind besondere Überwachungen, Untersuchungen und Begutachtungen und in einigen Bauphasen eine ständige Anwesenheit der Bauleitung erforderlich. Vor allem die anspruchsvolle Ausführung stellt hohe Anforderungen an die Bauleitungspflichten, vor allem hinsichtlich ingenieurtechnischer Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen und den einschlägigen Unfallverhütungsbestimmungen.

1.15 Sicherheitsdispositiv:

Die Sicherheitsleitung erstellt das Sicherheitsdispositiv. In diesem sind die baulichen und betrieblichen Anordnungen zur Arbeitsstellensicherheit festgelegt. Alle im Sicherheitsdispositiv enthaltenen Vorgaben sind strikte einzuhalten.

Für die Erstellung des Sicherheitsdispositives müssen der SBB mindestens 6 Wochen im Voraus Bauprogramm, Bauphasenplan, Querschnitte im Bahnbereich und Angaben zu den eingesetzten Maschinen (Krane, Bagger, Bohr- und Hebeegeräte) abgegeben werden. Das Sicherheitsdispositiv wird durch die SBB-Sicherheitsleitung vor Baubeginn auf der Arbeitsstelle instruiert sowie von der beauftragten Bauunternehmung und dem Sicherheitschef unterzeichnet. Die Sicherheitsleitung ist jederzeit während der Bauausführung berechtigt, das Sicherheitsdispositiv anzupassen und neu zu instruieren.

1.16 Approximatives Sicherheitsdispositiv:

Die Sicherheitsvorschriften müssen den Anbietern bereits in der Submissionsphase bekannt gegeben werden. Die SBB erstellt zu diesem Zweck ein approximatives Sicherheitsdispositiv, welches mit den Submissionsunterlagen zusammen den Anbietern abzugeben ist.

1.17 Sicherheitschef:

Bei allen Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahn muss dauernd ein Sicherheitschef Privat gemäss RTE 20100 auf der Arbeitsstelle anwesend sein. Falls der Sicherheitschef nicht über die notwendige Legitimation (gültiger Ausweis als Sicherheitschef) verfügt, wird die Baustelle unverzüglich eingestellt.

Die Mitarbeiter (der Bauunternehmung), welcher für die Funktion des Sicherheitschefs Privat vorgesehen sind sowie deren Stellvertreter müssen vor Baubeginn den entsprechenden zweitägigen Kurs besucht und erfolgreich abgeschlossen haben (Kursliste/Anmeldung unter: www.sbb.ch/bausicherheit).

Es wird von der Privatunternehmung ein Sicherheitschef Privat gefordert, welcher nachweislich Bahnerfahrung hat. Der Nachweis ist von der Unternehmung zu erbringen. Zudem wird als Vorgabe gefordert, dass Arbeitsleiter und Sicherheitschef Privat nicht von derselben Person ausgeübt werden darf.

1.18 Sicherheitswärter:

Die Sicherheitswärter werden entsprechend den im Sicherheitsdispositiv vorgesehenen Anordnungen eingesetzt. Die Bestellung der Sicherheitswärter erfolgt in der Regel durch die Bauunternehmung oder die örtliche Bauleitung. Die Instruktion der Sicherheitswärter vor Ort erfolgt durch die Sicherheitsleitung. Die Bestellung der Sicherheitswärter soll aufgrund des Terminprogramms der Bauunternehmung mindestens 6 Wochen im Voraus erfolgen. Das Risiko, dass keine Sicherheitswärter verfügbar sind, trägt die Bauherrschaft.

Die Bauherrschaft setzt sich spätestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der Kontaktperson SBB in Verbindung, um die Sicherheitsprobleme in Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb zu lösen und die SBB-Leistungen zu koordinieren.

Kontaktstelle:

SBB Infrastruktur, Bahnnahe Bauen

Frau Tamara Jenni

Telefon: 079 172 40 94

tamara.jenni2@sbb.ch

Das Unternehmen, das die Arbeiten durchführt, muss einen Sicherheitschef nach RTE 20100 zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, wird die SBB auf Kosten des Bauherrn einen Sicherheitschef einsetzen.

Werden Hebevorrichtungen und Baumaschinen in der Nähe von Eisenbahnanlagen der SBB eingesetzt, müssen Schutzmassnahmen getroffen werden. Maschinen, die in den Gefahrenbereich des elektrischen Stroms und der Züge einragen könnten, müssen geerdet werden (eventueller Einbau einer Baustromversorgung) und mit einer Bewegungseinschränkungs- oder Anschlagvorrichtung ausgerüstet sein.

Ist der Einsatz von einem Kran, Turmkran oder Strassenkran geplant, müssen die SBB für die Standortbestimmung, die Bewegungseinschränkung, das Erdungskonzept, sowie für die Inbetriebsetzung einbezogen werden. Ausserdem erfordert es Sicherheitsmassnahmen im Verhältnis zu den Bahngefahren. Diese Massnahmen werden von der oben erwähnten SBB Kontaktstelle definiert.

Vor der Ausschreibungsphase empfehlen wir Ihnen, sich mit der oben erwähnten Kontaktperson SBB in Verbindung zu setzen, um die Sicherheitsdokumente mit dem Einreichungsverfahren abzustimmen.

1.19 Einsatz von Kranen und Baumaschinen:

Beim Einsatz von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen (Bagger, Bohr- und Rammeinrichtungen etc.) sind die Bestimmungen gemäss SBB-Reglement 323.1 «Betrieb von Starkstromanlagen der Bahn, Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stromes, Anhang 1, einzuhalten.

Beim Einsatz von Krananlagen (fest installierte Hochbaukrane) muss mindestens 6 Wochen vor dem Aufstellen des Kranes ein Kraninstallationsplan (mit Angabe über Standort, Auslegerlänge und Höhe über Gleis) der SBB zur Genehmigung zugestellt werden.

Die Krananlage ist unter Aufsicht von SBB-Fachpersonal aufzubauen und muss vor der Inbetriebnahme von der SBB abgenommen werden (unterzeichnetes Kranprotokoll).

1.20 Erdung der Baustelle:

Bei der Bauausführung müssen alle Baumaschinen und Aggregate sowie die leitenden Bauteile (Spundwände, Schutzgerüste oder -tunnel, Provisorien, etc.) welche im Gefahrenbereich der Fahrleitung (weniger als 5m Abstand zu spannungsführenden Teilen) eingesetzt werden oder in diesen reichten resp. stürzen können, an der Bahnerde geerdet werden. Für die Erdung ist ein flexibler Kupferdraht von mindestens 50mm² Querschnitt erforderlich. Die Erdung erfolgt in Absprache und nach Instruktion durch eine Fachperson der SBB.

1.21 Kabelanlagen:

Die vorhandenen Werk-, Ver-, und Entsorgungsleitungen der Bahn dürfen durch die Bauarbeiten in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Evtl. notwendige Anpassungen (örtl. Umlegungen etc.) gehen zu Lasten des Bauherrn.

1.22 Umwelt:

Der Verfahrensführer für umweltrelevante Themen ist das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn. Die SBB ist bereit dabei mitzuarbeiten, wenn dies vom Auftraggeber gewünscht wird.

1.23 Intervall:

Intervalle und Langsamfahrstellen müssen frühzeitig, mit einem Vorlauf von 18 Monaten beim Betrieb der SBB angemeldet werden. Es ist sicherzustellen, dass, mit Ausnahme der gewährten Intervalle, immer sämtliche Betriebsgleise zur Verfügung stehen.

Gewisse Arbeiten müssen in den Nacht- & Wochenendpausen durchgeführt werden. Intervalle für das Jahr 2016 können nicht zugesichert werden. Im Jahr 2016 sind Arbeiten nur im Schatten und mit Zustimmung anderer Nachbarprojekte möglich. Sperrpausen für das Jahr 2017 sind bis spätestens Ende Januar 2016 bei SBB Projekte schriftlich anzumelden.

Nach Rücksprache mit dem Intervallplaner ist für die Instandsetzung der Brücke folgende Sperrungen mit Vorbehalt möglich:

Eingleisige Nachtintervalle (Mo bis Sa) von ca. 4 Std.

Am Wochenende (Sa/So und So/Mo) sind Totalsperrungen in der Nacht von ca. 3 Std. möglich.

Dies ist eine grobe Schätzung die von vielen Faktoren abhängig ist.

Weiteres Vorgehen

Wir bitten Sie, uns eine Kopie der Baubewilligung zuzustellen.

Als nächsten Schritt erwarten wir das geprüfte Ausführungsprojekt sowie die weiteren, in den Auflagen geforderten Unterlagen. Anschliessend werden wir die sicherheitsorientierte Prüfung durchführen und Ihnen die Baufreigabe erteilen.

Ohne schriftliche Baufreigabe der SBB darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Termine

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens sind gegenüber der SBB folgende Termine verbindlich:

Zeitpunkt	Meilenstein
18 Monate vor Baubeginn	Reservation von Intervallen und Langsamfahrstellen mit betrieblichen Auswirkungen.
16 Wochen vor Baubeginn	Abgabe Bauprogramm / Bauphasenplan für die Planung der betrieblichen Massnahmen (Sperrungen und Langsamfahrstellen) und der Sicherheitsmassnahmen.
12 Wochen vor Baubeginn	Einreichen des geprüften Ausführungsprojekts.
6 Wochen vor Baubeginn, resp. mit 6 Wochen Vorlauf	Abgabe des Bauprogramms für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs und die Bestellung der Sicherheitswärter. Einreichen des Kraninstallationsplans.

3 Wochen vor Baubeginn	Abgabe der Protokolle der Beweissicherung. Abgabe des definitiven Bauprogramms für die Bestellung von Gleissperrungen und Schaltungen der Fahrleitung.
Bei Baubeginn	Objektverträge (Kreuzungsbauwerksvertrag, Durchleitungsvertrag) unterzeichnet. Vereinbarung zum Landerwerb unterzeichnet. Baufreigabe der SBB erteilt. Sicherheitsdispositive Instruiert.
6 Monate nach Bauende	Abgabe der Dokumentation des ausgeführten Bauwerks sowie der CAD-Files (dxf, dgn, dwg).

Kosten

Sämtliche, im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben bei der SBB anfallende Kosten, soweit sie tatsächlich eintreten sollten, werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Dies sind insbesondere:

- Projektbegleitung durch den Projektleiter der SBB,
- Beratungs-, Projektierungsleistungen der Fachdienste (Fahrbahn, Fahrstrom, Kabel und Sicherungsanlagen, Telecom),
- Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb (Langsamfahrstelle, Bahnersatz, Kundeninformation, etc.),
- Massnahmen für die Gewährleistung der Arbeitsstellensicherheit (Sicherheitsleitung, Sicherheitswärter, Instruktionen, Schaltungen der Fahrleitung, Abnahmen, etc.),
- Leistungen der Baudienste der SBB (Gleisbau, Hilfsbrücken, Anpassungen an Fahrleitungs-, Kabel- und Sicherungsanlagen),
- Aufwand für die Widerinstandsetzung von Fahrbahn, Fahrleitungs- und Kabelanlagen sowie der Entwässerung.
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektivem Aufwand. Für die absehbaren Leistungen werden wir Ihnen eine Offerte erstellen, welche als Grundlage für die Bestellung der Leistungen mittels Planer- oder Werkvertrag dient. Da die Offertstellung der SBB mit einem gewissen Planungsaufwand verbunden ist, benötigen wir hierfür rund 9 Wochen.

Weisungen und Reglemente

Beim Bauvorhaben sind unter anderem die unten stehenden, einschlägigen Gesetze, Weisungen und Reglemente zu beachten. Soweit diese nicht im Internet öffentlich zugänglich sind, können sie beim Projektleiter der SBB eingesehen oder bezogen werden.

- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV); 1.7.2012, gültig ab 17.1.2012
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (AB- VEAB) 31.5.1995.

- Reglement SBB AG 323.1; «Betrieb von Starkstromanlagen der Bahn, Verhalten des Personals gegenüber den Gefahren des elektrischen Stroms»; 1. 4. 2000.
- Reglement RTE 20100; «Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich»; 1.7.2010.
- Reglement RTE 27900; «Erdungshandbuch» 1.3.2009.
- Richtlinie SBB I-50009; «Überwachung der Bahntechnikanlagen bei gleisnahen Bau- stellen»; 1.11.2011.
- Richtlinie SBB I-20025; «Unterhalt der Grünflächen: Wald, Gehölze und Einzelbäu- me»; 1.6.2010.
- Richtlinie ASTRA und SBB; «Massnahmen zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit von Spanngliedern in Kunstbauten»; Ausgabe 2007.

Anstandsverfahren

Sollten Sie mit dem Inhalt dieses Schreibens oder Teilen davon nicht einverstanden sein, steht Ihnen gemäss Art. 18m Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 40 des Eisenbahngesetzes die Möglichkeit offen, die Angelegenheit dem Bundesamtes für Verkehr (BAV) zur Beurtei- lung unterbreiten zu lassen.

- Aufwendungen der Bahn (Sicherheitsdienst, Erstellen und Instruieren von Sicherheits- dispositiven etc.) werden der Bauherrschaft, gemäss Art. 19 des Eisenbahngesetzes, nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Gerne erwarten wir eine Kopie der Baubewilligung für unsere Akten.

Freundliche Grüsse



Oliver Schmid
Landerwerber



Sara Maria Jaeggi
Junior Land- und Rechtserwerberin

Baugesuchsunterlagen

Kopie an: I-PJ-RME-PJM-PB2, Omar Khattabi, Olten
I-AT-IU-IB-AMT1, Senta Haldimann, Bern
I-FN-VT-VER-RME, Konrad Studer, Olten
I-AT-UEW-RME-STK-BNB, Tamara Jenni, Olten